

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Danny Freyemark (CDU)

vom 08. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2012) und **Antwort**

#### Winterdienst in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die in der Beantwortung der Fragen enthalten ist.

Frage 1: Inwieweit wurde Vorsorge getroffen, dass im Falle von plötzlich auftretender starker Schnee- und Glättebildung im bevorstehenden Winter die Berliner Stadtreinigungsbetriebe über genügend Kapazitäten von technischem Material, Streugut, Auftaumittel und Personal verfügen, um schnellstmöglich die Verkehrssicherheit auf Berlins Straßen und Gehwegen sicherzustellen?

Antwort zu 1: Auf Basis des Berliner Straßenreinigungsgesetzes, des Straßennetzes sowie des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt genehmigten Streuplanes unter Berücksichtigung technischer und technologischer Parameter wird jährlich eine Tourenplanung zur Ermittlung der notwendigen Kapazitäten erhoben. Sämtliche dafür notwendigen Fahrzeuge und Zusatzgeräte sind einsatzbereit. Alle Streugutlager inklusive Auftaumittel sind gefüllt. Das benötigte Personal ist entsprechend eingewiesen und einsatzbereit. Für die winterliche Bearbeitung von Gehwegen in Berlin sind grundsätzlich die Anliegerinnen und Anlieger zuständig.

Frage 2: Inwieweit hat der Senat, die neu gesetzten Standards im Winterdienst nach dem Winter 2011/12 bereits evaluiert und welche Ergebnisse liegen im Einzelnen vor?

Antwort zu 2: Nach Beginn der Neuregelung des Winterdienstes mit der 7. Novelle des Straßenreinigungsgesetzes, die am 19. November 2010 in Kraft getreten ist, hat es anfänglich, insbesondere im Dezember 2010 mit nahezu täglichem starken Schneefall, Schwierigkeiten bei der Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen

durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gegeben. Im Laufe der Wintersaison hat sich die Situation aufgrund von Informationen in den Medien und auch auf den Internetseiten der zu dieser Zeit noch zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz verbessert. Bei dem von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben durchzuführenden Winterdienst auf den Fahrbahnen, Fußgängerzonen und Plätzen der Einsatzstufe 1 des Streuplanes gab es trotz der extremen Bedingungen im Dezember 2010 wenig Beanstandungen. Aufgrund des Einsatzes der BSR rund um die Uhr gab es in den nachrangigen Straßen der Einsatzstufe 2 des Streuplanes, in denen nur geräumt wird, durchaus Probleme, die von den BSR im Laufe des Winters wenn möglich abgearbeitet wurden.

Hinsichtlich des Winters 2011/2012 gibt es aufgrund des milden Verlaufs mit nur wenig Schneefall keine verwertbaren Erkenntnisse.

Insgesamt haben die bezirklichen Ordnungsämter, die für die Kontrolle der Einhaltung des Straßenreinigungsgesetzes sowie für die Ahndung von Verstößen zuständig sind, nach der Neuregelung des Winterdienstes insgesamt 381 Bußgelder verhängt. In den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Reinickendorf und Neukölln hat es keine Bußgeldverfahren gegeben. In Treptow-Köpenick 1, in Mitte 12, in Charlottenburg-Wilmersdorf 18, in Spandau 41, in Lichtenberg 63, in Steglitz-Zehlendorf 86 und in Marzahn-Hellersdorf 160. Für die Bezirke Pankow und Tempelhof-Schöneberg liegen keine Zahlen vor.

Frage 3: Gibt es nach der erfolgten Evaluierung der neuen Regelungen nach Auffassung des Senats weiteren Änderungsbedarf, wenn ja, an welcher Stelle?

Antwort zu 3: Nein.

Frage 4: Wie entwickelte sich die durchschnittlich eingesetzte Menge von sog. Auftaumitteln durch die BSR in den letzten 5 Jahren und inwieweit wird der Senat über den Einsatz solcher Mittel in Kenntnis gesetzt?

Antwort zu 4: Der Senat wird über die Stadtabrechnung und seit der Wintersaison 2011/12 entsprechend der Winterdienstvereinbarung mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung nach Ende des Winters per Datenabrechnung über den Streumittelverbrauch in Kenntnis gesetzt. Außerdem erfolgt jährlich eine Feuchtsalz-Verbrauchsmeldung an das Pflanzenschutzamt.

Die ausgebrachten Feuchtsalzmengen der letzten fünf Jahre, inklusive der Bundesautobahnen, haben betragen:

2007/08:	4752 t
2008/09:	17718 t
2009/10:	33719 t
2010/11:	28261 t
2011/12:	6656 t.

Frage 5: Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, in welchen Mengen Auftaumittel auch von privaten Eigentümern auf öffentlichen und Privatflächen aufgebracht wurden bzw. wie viele Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang in den letzten 5 Jahren angezeigt wurden?

Antwort zu 5: Durch die bezirklichen Ordnungsämter werden Verstöße gegen das Verbot der Verwendung von Auftaumitteln auf öffentlich gewidmetem Straßenland sowie auf Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 8 Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) geahndet. In Fällen der widerrechtlichen Verwendung von Streusalzen und anderen Auftaumitteln auf Privatgrundstücken gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 7 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) obliegt die Kontrollzuständigkeit den Naturschutz- und Grünflächenämtern der Bezirke.

Obwohl es vereinzelte Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern – meist Hundehalterinnen und Hundehaltern, deren Tiere durch die basische Salzlauge Verletzungen an den Pfoten erlitten hatten - über eine vermutete widerrechtliche Verwendung von Auftaumitteln auf öffentlich gewidmetem Straßenland sowie auf Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs in den zurückliegenden Jahren gab, ließen sich in der Mehrzahl der Fälle keine gerichtsfesten Tatvorwürfe herleiten.

Lediglich in vier Berliner Bezirken sind Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer rechtswidrigen Verwendung von Auftaumitteln auf öffentlich gewidmetem Straßenland sowie auf Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs in den zurückliegenden 5 Jahren eingeleitet worden. In Mitte und Reinickendorf gab es in diesem Zeitraum jeweils einen Fall und in Treptow-Köpenick in 2010 und 2011 jeweils eine festgestellte Ordnungswidrigkeit. Nur im Bezirk Spandau gab es mehrere nachgewiesene Rechtsverstöße, die geahndet wurden: So gab es dort im Jahr 2009 einen Fall, im Jahr 2010 15 Verstöße, im Jahr 2011 sieben und im Jahr 2012 vier Verstöße, die als Ordnungswidrigkeit geahndet wurden.

Die Bestimmung der jeweils verwendeten Menge des Auftaumittels war technisch in keinem der zur Anzeige gebrachten Fälle möglich oder wäre nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelbar gewesen.

Einige Bezirke können auch keine näheren Angaben machen, da sie über keine mit der Fragestellung kompatible Statistik verfügen.

Frage 6: Was unternimmt der Senat, um private Eigentümer/Verbraucher darüber aufzuklären, dass der Einsatz von freiverkäuflichen Auftaumitteln trotzdem verboten ist?

Antwort zu 6: Jedes Jahr vor Beginn der Wintersaison wird durch das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, eine Bekanntmachung zum Winterdienst im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Aus dieser Bekanntmachung ist ersichtlich, wie der Winterdienst von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durchzuführen ist. Außerdem wird diese Bekanntmachung auch dem Grundeigentümer-Verlag für eine Veröffentlichung in seiner Fachzeitschrift zur Verfügung gestellt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gab zu Beginn des Winters eine Presseerklärung heraus, in der die Pflichten der Anliegerinnen und Anlieger zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen erläutert werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung des Winterdienstes neben dem Räumen des Schnees bei der Abstreuerung der Winterglätte ausschließlich die Verwendung von abstumpfenden Mitteln wie Splitt, Kies und Sand zulässig sind, die Verwendung von Auftaumitteln, auch wenn diese in einigen Berliner Geschäften zum Verkauf angeboten werden, grundsätzlich verboten ist und die Verwendung nach dem Straßenreinigungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Zudem sind umfangreiche Informationen auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorhanden.

Die bezirklichen Ordnungsämter verteilen seit Jahren einen von ihnen gemeinsam erarbeiteten Flyer, der die Berlinerinnen und Berliner über ihre Winterdienstpflichten informieren soll. Jährlich erfolgt eine Aktualisierung. Die Verteilung dieses Flyers erfolgt sowohl durch Auslegung in öffentlichen Einrichtungen zu Beginn der Wintersaison als auch durch Postwurfverteilung vornehmlich in Einfamilienhaussiedlungsgebieten.

Darüber hinaus veröffentlichen die bezirklichen Ordnungsämter zum Beginn der Wintersaison Pressemitteilungen, um über die Presse als Multiplikator zahlreiche Winterdienstpflichtige an ihre Kehr- und Streupflichten zu erinnern, bzw. über aktualisierte Internetauftritte der Ordnungsämter, die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer auf ihre Winterdienstpflichten hinzuweisen.

Berlin, den 27. Dezember 2012

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jan. 2013)